

C.

Anmeldung.

Der unterzeichnete Fabrikant in
 Waaren, meldet dem Königlichem Amt zu mit Ver-
 zugnahme auf den von der Königlichem Regierung zu
 unterm erhaltenen Erlaubnißschein hier-
 mit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichniß näher
 angegebenen Waaren in Kollis bestehend, als

1)
 2)
 3)
 4)

über das Hauptzollamt zu zur Messe nach
 versenden will, und versichert hierbei auf seine Bürger-
 pflicht, daß die in der Beilage verzeichneten Waaren in
 seiner Fabrikanstalt gefertigt worden sind.
 den ten

(Unterschrift.)

Von dem unterzeichneten Amte zu sind die Waaren,
 noch dem übergebenen Verzeichniß, welches am Schlusse
 vom Amte unterzeichnet worden, und hier versiegelt ein-
 liegt, nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken
 bemerkt worden,

in welchen Kollis sie verpackt worden,
 mit welchem Zeichen sie versehen sind,
 von welchem Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
 von welchen einzelnen Stücken Proben ange-
 gelt worden.

Das Gewicht obiger Kollis ist, wie folgt, ermittelt:

No. 1,	Zentner	Pfund
No. 2.		

Ein jedes Kollo ist mit den Bleien des unterzeichneten
 Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dieser Legiti-
 mation an das Hauptzollamt zu
 den ten

(Firma)

(Unterschrift.)